

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2015

Nr. 2015/2066

Anpassung des kantonalen Richtplans: Inertstoffdeponie Attisholzwald Flumenthal/Riedholz

1. Ausgangslage

Der Standort Attisholzwald in Flumenthal ist im Richtplan für eine Inertstoffdeponie mit umfassender Stoffliste (ISD) festgesetzt (RRB Nr. 2009/782 vom 12. Mai 2009). Dieser Standort soll die in Betrieb stehende ISD Attisholz weiterführen. Im Richtplan ist vermerkt, dass sich im Gebiet der ISD Attisholzwald ein kulturhistorisch geschützter römischer Gutshof befindet (RRB Nr. 3024 vom 19. Juni 1944). Planung, Bau und Betrieb der ISD sollen die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen der Kantonsarchäologie zum Schutz des historischen Kulturdenkmals berücksichtigen.

In der Zwischenzeit haben sich zwei Voraussetzungen wesentlich verändert:

- Die im Attisholzwald und südlich davon liegenden archäologischen Fundstellen (römische Villa inkl. wichtigste Nebenbauten und Teil der Umgebung) werden von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalschutz (EKD) als von kantonalen, ev. sogar von nationaler Bedeutung eingestuft. Die EKD postuliert den Erhalt der Fundstelle bzw. deren Entlassung aus dem im Richtplan festgesetzten Perimeter der ISD Attisholzwald. Dieser Haltung schliessen sich die zuständigen kantonalen Behörden an.
- Die in den letzten Jahren in der ISD Attisholz angelieferten Abfallmengen belegen, dass die Menge der mineralischen Bauabfälle und Inertstoffe erheblich grösser ist, als in der Deponieplanung 2008 angenommen wurde (Annahme 2008: 30'000 m³/Jahr, heute 70'000 m³/Jahr).

Diese neue Ausgangslage bedeutet, dass mit der bestehenden Festsetzung Attisholzwald die ursprüngliche Zielsetzung des kantonalen Richtplans, im oberen Kantonsteil ein Angebot an Deponievolumen für einen Planungshorizont von 30 Jahren festzulegen, nicht erreicht werden kann.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung soll angrenzend an die in Betrieb stehende ISD Attisholz eine neue Deponie geschaffen werden. Gegenüber der bestehenden Festsetzung verkleinert sich das Vorhaben um den aus archäologischen Gründen schützenswerten Bereich im Südosten. Um diesen Verlust zu kompensieren, aber auch um dem grösseren als ursprünglich angenommenen Einlagerungsbedarf gerecht zu werden, erfolgt eine Ausweitung in Richtung Westen und Norden/Nordosten. Die Deponie soll jährlich bis zu 80'000 m³ Inertstoffe annehmen können. Das heisst, es muss ein Deponievolumen von 4.0-5.6 Mio. m³ realisiert werden.

Der Deponieperimeter liegt vollständig im Waldareal. Die Realisierung des Vorhabens bedingt die etappenweise, temporäre Rodung von Wald in der Grössenordnung von insgesamt rund 26 ha. Der Deponiekörper wird landschaftsverträglich ausgestaltet und in die Umgebung eingepasst. Nachdem das vorhandene Deponievolumen verfüllt ist, wird das Gebiet vollständig rekultiviert und wieder aufgeforstet.

Mit der Richtplananpassung werden die Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste und VE-3.2 Kies angepasst. Dabei wird das Deponieangebot und die Folgeplanung (Beschluss VE-4.7.2) für den oberen Kantonsteil angepasst und im Beschluss VE-4.7.3 der neue Perimeter der Inertstoffdeponie als Festsetzung aufgenommen. Der kurzfristige Abbaustandort für Kies (Beschluss VE-3.2.1) Attisholzwald in Flumenthal wird ebenfalls angepasst.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage und Einwendungen

Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung „Inertstoffdeponie (ISD) Attisholzwald, Flumenthal und Riedholz“ erfolgte vom 1. Juni 2015 bis am 30. Juni 2015. Während der Auflagezeit gingen acht Einwendungen ein, davon die der Einwohnergemeinde Luterbach.

Die Richtplananpassung wird von der Mehrzahl der Einwender grundsätzlich begrüsst. Die meisten Anliegen betreffen die Nutzungsplanung und sind in jenem Verfahren abzuklären. Die privaten Einwender lehnen die Richtplananpassung ab, da sie insbesondere Mehrverkehr und eine höhere Lärmbelastung befürchten.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Das Bau- und Justizdepartement erstellte einen Einwendungsbericht und stellte ihn am 2. November 2015 allen Einwendern zu. Aufgrund der Einwendungen werden die Bemerkungen im Beschluss VE-4.7.3 Deponiestandort Attisholzwald in Flumenthal, Riedholz wie folgt ergänzt: „Mit der Nutzungsplanung ist aufzuzeigen, auf welche Weise der Attisholzwald als Ganzes während der Betriebsdauer der Deponie und danach dauerhaft aufgewertet und für Naherholungssuchende attraktiv gestaltet werden kann. Dabei ist auch das Ausmass der Terrainveränderungen festzulegen.“

2.2.3 Beschwerden

Nach § 64 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Die beschwerdeberechtigte Einwohnergemeinde Luterbach hat keine Beschwerde erhoben. Es wird festgestellt, dass somit keine Beschwerden vorliegen.

2.2.4 Vorprüfung des Bundes

Der Bund kommt in seinem Vorprüfungsbericht vom 18. September 2015 zum Schluss, dass aus waldrechtlicher Sicht der Anpassung des Deponieperimeters nach heutigem Kenntnisstand nichts entgegensteht. Allerdings wird die Standortgebundenheit der so genannten „Vorschüttung“ im Wald, bei der temporärer Abraum aus dem Kiesabbau bis zur Verfüllung der Kiesgrube aufgenommen werden soll, hinterfragt. Eine abschliessende waldrechtliche Beurteilung der Waldbeanspruchung und des Rodungsvorhabens kann erst in der Nutzungsplanung vorgenommen werden. Der Bund beauftragt den Kanton Solothurn, in der nachfolgenden Planung die Standortgebundenheit der „Vorschüttung“ zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob die Zwischenlagerung von Abraum aus dem Kiesabbau auch ohne weitere Beanspruchung von Waldareal erfolgen kann.

Zudem erteilt der Bund dem Kanton Solothurn den Auftrag, bis zur bundesrätlichen Genehmigung der Richtplananpassung die Erfüllung der Standortanforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 Absatz 6 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) darzulegen.

3. **Beschluss**

3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird angepasst: Die Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste und VE-3.2 Kies sowie die Richtplankarte werden angepasst.

3.2 Die Beschlüsse werden wie folgt geändert:

a. Beschluss VE-4.7.2: Deponieangebot und Folgeplanungen

Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot:

Oberer Kantonsteil: Zur Sicherstellung der Entsorgung ist eine neue grosse ISD auf Stufe Richtplan zu sichern. Die ISD ist mittels eines Erschliessungs- und Gestaltungsplans auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern (ungefähr 2.5 Mio. m³ Inertstoffe).

b. Beschluss VE-4.7.3: Deponiestandorte oberer Kantonsteil

Attisholzwald/Flumenthal, Riedholz (Abstimmungskategorie Festsetzung)

Bemerkung: Der Deponiestandort wird mit einem Deponievolumen von mindestens 4.0 Mio. m³ errichtet. Der Standort liegt im Randbereich des Gewässerschutzbereichs A_u. Die Anforderungen nach Anhang 2, Ziffer 1, Absätze 4 und 5 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) sind einzuhalten. Die entsprechenden Massnahmen sind im Nutzungsplanverfahren festzulegen. Die Auswirkungen der ISD auf den Verkehr sind zu minimieren und auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu lenken. Nahe gelegene Bahnanschlüsse sind soweit möglich einzubeziehen. Die Rodungsflächen und die jeweils offene Deponie-/Kiesabbaufäche sind zu minimieren. Die Wiederaufforstung hat parallel zum Deponiefortschritt zu erfolgen. In der Nutzungsplanung ist der Detailnachweis für die Standortgebundenheit der Rodungsflächen zu erbringen. Mit der Nutzungsplanung ist aufzuzeigen, auf welche Weise der Attisholzwald als Ganzes während der Betriebsdauer der Deponie und danach dauerhaft aufgewertet und für Naherholungssuchende attraktiv gestaltet werden kann. Dabei ist auch das Ausmass der Terrainveränderungen festzulegen. Die ISD liegt direkt neben einem mit Regierungsratsbeschluss kulturhistorisch geschützten römischen Gutshof. Planung, Bau und Betrieb der ISD berücksichtigen die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen der Kantonsarchäologie zum Schutz des historischen Kulturdenkmals.

c. Beschluss VE-3.2.1: Kiesabbaugebiete

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Flumenthal, Riedholz: Attisholzwald

Bemerkung: Festsetzung als Inertstoffdeponie gemäss Beschluss VE-4.7.3 Deponiestandorte.

- 3.3 Das Amt für Raumplanung unterbreitet dem Bund bis zur Genehmigung die entsprechenden Unterlagen betreffend Einhaltung der Standortanforderungen nach Anhang 2, Ziffer 1, Absatz 6 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Richtplankapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste

Richtplankapitel VE-3.2 Kies

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Raumplanung (2; GR, NP)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Verkehr und Tiefbau

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach

Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach